

1. Einfriedigungen § 73 (1) 5 LBO

✓ ✓ ✓ Als Zaun ist ein einfacher, verzinkter und grau kunststoffummantelter Stahlmattenzaun zu verwenden. Zaunhöhe bis 2,00 m, Ballfangwände bis 5,00 m. Der Zaun ist einzugrünen.

□ □ □ 2. Lärmschutzzaun, Höhe bis 2,00 m.

◇ ◇ ◇ 3. Lärmschutzfenster für Aufenthaltsräume an den Nord-, West-, und Südseiten der Gebäude, soweit die Lärmwerte für ein Mischgebiet nach der DIN 18005 in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden.

4. Werbeanlagen § 73 (1) 1, 2 i.V. mit § 13 LBO

Diese sind unzulässig. Ausgenommen sind Wegweiser für das Freibad.

5. Dächer § 27 i.V. mit § 13 LBO, in der Freibadanlage

Dachneigung bis 45°, sowie Flachdachbereiche.

6. Stellplätze § 73 (1) 5 LBO

Die Stellplätze sollen mit einem wasserdurchlässigen Belag befestigt werden. Ausgenommen sind die Behindertenparkplätze.

7. Stützmauern

Diese sind bis zur erforderlichen Höhe im Bereich der Gebäude zu Erstellung einer ordentlichen baulichen Anlage zulässig. Für Stützmauern außerhalb des Baufensters gilt § 6 (8, 9) LBO.

C HINWEISE

1. Ein Gutachten über die Geräuscheinwirkung aus dem geplanten Freibad auf die Wohnnachbarschaft ist vorhanden.
2. Die Höhen des Gebäudes wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Geländeschnitten festgesetzt. Die Lage der Schnitte sind im Plan eingetragen.
3. Alle Höhenangaben beziehen sich auf das Neue System.
4. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeführt werden.

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANE AUSSER KRAFT.

Gefertigt:

BERND GÜTHNER DIPL. ING. (FH)

Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA

7320 Goppingen, Metzgerstrasse 67, Tel. 07161/69958

*Güthner*